

Bundesministerium fur Justiz
Museumstrae 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 20/56

2020-0.348.111

**BG, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das
Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 geandert werden (Urheberrechts-
Novelle 2021 - Urh-Nov 2021)**

**Referent: Dr. Egon Engin-Deniz, Rechtsanwalt in Wien
Mag. Hans Albert Lederer, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die ubersendung
des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Die Textvorschlage zur Umsetzung der Ausnahmen und Beschrankungen sowie der
Bestimmungen zu vergriffenen Werken und der erweiterten kollektiven
Rechtewahrnehmung der Richtlinie (EU) 2019/790 **werden begrut.**

Aufgabe des ORAK ist nicht, rechtspolitische Stellungnahmen abzugeben oder die
Interessen einzelner Stakeholder zu vertreten, sondern auf die Klarheit und
Eindeutigkeit neuer gesetzlicher Regelungen, deren leichte Handhabbarkeit und
Durchsetzbarkeit, aber auch auf die Einhaltung einer gesetzlichen Systematik zu
achten, sowie auf die Erreichung einer moglichst groen Einheit der Rechtsordnung
hinzuwirken.

Der im Entwurf neu vorgesehene ** 42f Abs 2 UrhG** zu Karikaturen, Parodien und
Pastiches dient der Umsetzung von Art 7 Abs 7 Unterabs 2 der Richtlinie (EU) 2019/70.
Wahrend die Richtlinie eine verpflichtende Ausnahme bzw Beschrankung nur in
Zusammenhang mit nutzergenerierten Inhalten auf Online-Plattformen vorsieht, ist
eine entsprechende Einschrankung im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen.



Karikaturen, Parodien und Pastiches eignen sich im besonderen Maße als Stilmittel, um die eigene Meinung zu vertreten. Das Recht der freien Meinungsäußerung umfasst daher zurecht auch die Möglichkeit, zum Zwecke des Ausdrucks derselben sich im Rahmen der freien Werknutzung geschützter Inhalte zu bedienen. Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung dient aber in aller Regel nicht kommerziellen Zwecken. Das Recht auf wirtschaftliche Betätigung ist grundrechtlich durch die Erwerbsfreiheit und auf europäischer Ebene durch die Freizügigkeit des AUEV gewährleistet.

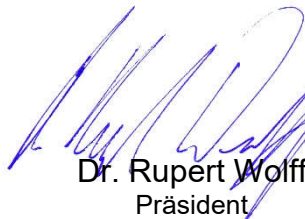
Kommerzielle Nutzungen veröffentlichter Werke sollten daher von § 42f Abs 2 UrhG nicht umfasst sein bzw für derartige kommerzielle Nutzungen eine kollektive Rechtswahrnehmung durch die Verwertungsgesellschaften vorgesehen und somit die Entgeltlichkeit sichergestellt werden. Es mag sein, dass die Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber ausreichenden Spielraum für eine weitergehende freie Werknutzung auch zu kommerziellen Zwecken lässt. Die Übererfüllung von EU-Richtlinien ("gold plating") ist dem Ziel, einen einheitlichen Rechtsraum in der EU und im EWR zu schaffen, jedoch abträglich. In concreto ist sie auch für die jeweiligen Urheber bzw Leistungsschutzberechtigten nachteilig.

Der im Entwurf grundsätzlich überarbeitete **§ 42g UrhG** zu digitalen Nutzungen in Unterricht und Lehre legt in **Abs 2 1. Satz** die erlaubte Nutzung bei Werken, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, und bei Filmwerken mit einem **fixen Prozentsatz** des jeweiligen Werks fest. Die vorgeschlagene starre Lösung birgt die Gefahr, im Einzelfall nicht sachgerecht zu sein (umfangreichere Werke sind benachteiligt) und erst recht weitläufige Diskussionen auszulösen über die Bezugsgröße, auf deren Basis der Prozentsatz zu errechnen ist (zB Seiten, Aufgaben). Nach Ansicht des ÖRAK wäre eine sachgerechtere Lösung, hier – ähnlich wie im Bereich des kleinen Zitats ("einzelne Stellen") – eine flexible Formulierung zu finden (zB Beschränkung auf "geringfügige Auszüge" oä).

Im Übrigen besteht Einverständnis zum Entwurf.

Wien, am 17. Juli 2020

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

